

VALORIMA®- Bedingungen 2008  
für die Geschäftsversicherung  
VALORIMA® VB-Geschäft '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_046\_0715

§ 1 **Versicherte Sachen**  
 § 2 **Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse**  
 § 3 **Versicherte Kosten**  
 § 4 **Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**  
 § 5 **Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung**  
 § 6 **Versicherungswert; Verzicht auf Unterversicherung**  
 § 7 **Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**  
 § 8 **Gefahrerhöhungen**  
 § 9 **Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls**  
 § 10 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**  
 § 11 **VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

**§ 1 Versicherte Sachen**

- 1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf
- Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelmetall-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zum Verkauf, zur Verwahrung oder zu einem anderen geschäftlichen Zweck anvertraut wurden (Waren), sofern der Versicherungsnehmer für sie die Gefahr trägt;
  - die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (ausgenommen Schaufensterverglasungen); hierunter fallen auch - selbst wenn es sich um wesentliche Bestandteile des Gebäudes handelt - die auf Kosten des Versicherungsnehmers in den Versicherungsräumen gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung vorgenommenen Einbauten und die außen an den Gebäuden dieser Räume fest angebrachten Sachen wie z.B. Antennen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente und Überdachungen;
  - Bargeld, Wechsel, Schecks, Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege im geschäftlichen Bereich;
  - Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, jedoch nicht Kraftfahrzeuge.
- Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos., die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse**

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, plötzliche Einwirkung von Rauch.  
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
    - Bearbeitungs- und Sengschäden;
    - Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z.B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
    - Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.
  - Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer solchen Tat.  
Versicherungsschutz besteht, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes und, soweit vereinbart, unter Verschluss befinden und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus nach einem Einbruch innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sind.  
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei

denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
  - vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
  - Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.
- c) Leitungswasser.  
Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten wie Solen, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- d) Sturm, Hagel.  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut, Lawinen, Schneeeindruck.
- e) Transportmittelunfall bei Begleittransporten durch firmeneigenes Personal.
- 2 In allen Fällen erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch
- Kriegsereignisse jeder Art, Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen
  - Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung
  - Erdbeben, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung verursacht werden.

**§ 3 Versicherte Kosten**

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
- für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
  - die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
  - die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
  - für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karten, Zeichnungen, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren

seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 6 Nr. 1 berechneten Wertes des Materials;

- e) für eine schadenbedingte Neudekoration.
- 3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen
  - a) für die Beseitigung von Schäden an
    - Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden);
    - sowie Poller, Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Schäden an Schaukästen, Vitrinen und Poller);
  - b) für Schlossänderungen an den Türen, den Rollläden und den Gittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen, Rollläden und Gittern durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;
  - c) infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mindestens mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung.Aufwendungen gemäß lit. b) und c) ersetzt der Versicherer auch dann, wenn sie infolge Diebstahls oder Verlierens der Schlüssel notwendig werden.

#### § 4 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

#### § 5 Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
- 2 Versicherungsort sind
  - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung);
  - b) die Tresorräume von Kreditinstituten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Messe oder Ausstellung vereinbart worden ist, das jeweilige Messe- oder Ausstellungsgebäude;
  - d) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen;
  - e) für Schäden durch Raub auf Transportwegen und für Schäden durch Transportmittelunfall bei Begleittransporten durch firmeneigenes Personal die Bundesrepublik Deutschland. Der Transport beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
- 3 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen innerhalb des Versicherungsortes unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).
- 4 Soweit dies vereinbart ist, sind versicherte Sachen, die Kunden zur Ansicht überlassen sind oder Schleifereien, Fassern und Werkstätten (auch Heimarbeitern) übergeben worden sind oder sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers befinden und für die keine anderweitige Versicherung besteht, auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden (Außenversicherung).  
Bei Raub besteht dieser Außenversicherungsschutz in den Fällen des § 2 Nr. 6 b) Mannheimer AB-Sach '08 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

#### § 6 Versicherungswert; Verzicht auf Unterversicherung

- 1 Versicherungswert ist
  - a) für Rohmaterialien und für den eigenen Warenbestand: der Neuwert;
  - b) für in Arbeit befindliche und fertigestellte Erzeugnisse: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
  - c) für zur Reparatur oder zur Schätzung übernommene Gegenstände: der Zeitwert;
  - d) für an Dritte verkaufte Gegenstände: der Rechnungspreis;
  - e) für in Kommission, zur Auswahl oder zur Ansicht übernommene Stücke: der Rechnungspreis zuzüglich Fracht oder Porto oder evtl. bezahlter Zoll;
  - f) für die technische und kaufmännische Betriebs Einrichtung und für die Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen:

- aa) der Neuwert;
- bb) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
- cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

- g) für Wechsel oder Schecks: der gemeine Wert;
- h) für Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege: der Geldwert, den sie für den Versicherungsnehmer haben.
- 2 Der Versicherungswert für Sachen gem. Nr. 1a) und b) ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- 3 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.

#### § 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

#### § 8 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
  - b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
  - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

#### § 9 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat,
  - a) solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,
    - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
    - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für die Öffnungen und Sicherungen von davon betroffenen Räumen; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
  - b) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;

- c) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns seines Geschäftszweiges wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
  - d) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

#### § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 9 Nr. 2 b) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
  - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### § 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung (VALORIMA® VB-Geschäft 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.